
werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann. Dies weist auch darauf hin, dass der Zustimmung der massgebenden Nutzerverbände und -organisationen anlässlich eines Tarifverfahrens ein hoher Stellenwert beizumessen ist.

Die Schiedskommission nimmt zur Kenntnis, dass die Verwertungsgesellschaften davon ausgehen, dass ihre Zustimmung künftige Tarifverhandlungen nicht präjudizieren soll. Da der Preisüberwacher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung verzichtet hat, gibt der Antrag der Verwertungsgesellschaften zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Die Verlängerung des GT L bis zum 31. Dezember 2012 ist somit zu genehmigen.

3. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV unter solidarischer Haftung von den am Verfahren beteiligten Verwertungsgesellschaften zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission: 1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 4. November 2008 genehmigten Gemeinsamen Tarifs L (Unterricht in Tanz, Gymnastik und Ballett) wird bis zum 31. Dezember 2012 verlängert. [...]

6/6 ESchK CAF Beschluss vom 3. Oktober 2011 betreffend den GT L CFDC _____
